

**20. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1)**

<b>1</b>	<b>Änderungen im Abschnitt A</b> .....	1
1.1	Teil A 2 "Emissionsklassen" .....	1
1.1.1	Aufnahme der Fußnote 7).....	1
1.2	Teil A 3 "Kraftstoffarten bzw. Energiequellen" .....	2
1.2.1	Aufnahme einer weiteren Kraftstoffart bzw. Energiequelle .....	2
<b>2</b>	<b>Erläuterungen zur Bekanntmachung</b> .....	2
<b>3</b>	<b>Datenbereitstellung</b> .....	2
<b>4</b>	<b>Fundstellenhinweis</b> .....	2

**1 Änderungen im Abschnitt A**

**1.1 Teil A 2 "Emissionsklassen"**

**1.1.1 Aufnahme der Fußnote 7)**

Nach Auskunft der Typpgenehmigungsbehörde für Deutschland sieht die Richtlinie 97/68/EG vor, dass bereits in Verkehr befindliche Motoren (z. B. Motoren, die bereits vom Motorenhersteller zum Gerätehersteller geliefert wurden) von dem Gerätehersteller zeitlich unbefristet verbaut und diese Maschinen dann auch unbefristet zugelassen werden können. Aus diesem Grund ist die Fußnote 7) am Ende der Überschrift des Abschnitts V anzufügen und wird wie folgt nach Fußnote 6) aufgenommen:

<sup>7)</sup> Ergänzend zur Fußnote 5): Ist der Motor von Kraftfahrzeugen, bei denen eine Emissionsgenehmigung nach der Richtlinie 97/68/EG in der jeweils gültigen Fassung erteilt wurde, vor den in Fußnote 5) genannten Anwendungshinweisen bereits erstmals in den Verkehr gebracht worden (z. B. vom Motorenhersteller an den Gerätehersteller geliefert), so sind diese Fahrzeuge unbegrenzt erstzulassungsfähig (Nachweis durch Herstellerbescheinigung) (KBA-Nr. 014, Februar 2016).

1.2 Teil A 3 "Kraftstoffarten bzw. Energiequellen"

1.2.1 Aufnahme einer weiteren Kraftstoffart bzw. Energiequelle

Die Kraftstoffart "Ethanol" wird nach dem Code 0033 wie folgt neu aufgenommen:

Kraftstoffart bzw. Energiequelle	Kurzbezeichnung in den Zulassungsdokumenten Feld P.3	Code zu Feld (10)	www.kba.de/Statistik/ Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
Ethanol (hierunter ist auch ein Kraftstoffgemisch zu verstehen, dem neben Ethanol noch andere Kraftstoffe - ausgenommen Benzin (s. Code 0023) - oder Additive (z. B. Zündverbesserer) zugesetzt wurden (z. B. E95))	Ethanol	0034	KBA-Nr. 014, Februar 2016

2 Erläuterungen zur Bekanntmachung

Zu 1.2:

Da nach Mitteilung der Typgenehmigungsbehörde für Deutschland Serienfahrzeuge mit einem neuen Kraftstoff, der aus 95 % Ethanol und 5 % Additiven (E95) besteht, typgenehmigt werden, wurde der entsprechende Kraftstoffcode 0034 eingeführt. Der Aufnahme wurde durch das Referat LA 27 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur entsprochen und auf ein Anhörungsverfahren verzichtet.

3 Datenbereitstellung

Nach Aktualisierung der Referenzdatei "Kraftstoffarten/Energiequellen" wird sie den Verfahrensanbietern der Zulassungsbehörden im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR) zur Verfügung gestellt.**

4 Fundstellenhinweis

Die vorstehende Änderung bitte ich zu beachten, unabhängig davon, wann das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkB1. 2005 S. 197) in der Internetpräsenz des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) aktualisiert wird.

Kraftfahrt-Bundesamt  
Im Auftrag  
Hans-Jürgen Heinzmann